

**3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)**

**vom 23.09.2020**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028,1996 S. 81,141, 216, 355,2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -,

hat der Rat der Stadt Aachen am 16.09.2020 folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Auf der genehmigten Fläche sind ausschließlich folgende Gegenstände erlaubt:
- Tische / Hochtische mit Bestuhlung als Einheit inklusive einer Menütafel und/oder einem Servierwagen,
  - Sitzmöglichkeiten mit Ablagefläche,
  - mobile Sonnenschirme,
  - **Terrassenheizstrahler (temporär erlaubt bis 30.04.2021).**

**2. Inkrafttreten**

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Es wird bestätigt, dass der **3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** dem Ratsbeschluss vom 16.09.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.  
Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.  
Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 23.09.2020

gez.  
(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister